



Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt

- Die Prävention soll in der Satzung verankert werden.

Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p>§ 4 Grundsätze der Tätigkeit</p> <p>2. Eine besondere Aufgabe wird in der Jugendarbeit gesehen. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampfsystemen bedeutet Jugendarbeit im Sport für den RSV NRW auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen und Erziehung zum Fair Play. Insofern ist der RSV NRW sich seiner ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.</p> <p>3. Der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation stellt eine zentrale Aufgabe des RSV NRW dar. ...</p>	<p>§ 4 Grundsätze der Tätigkeit</p> <p>2. Eine besondere Aufgabe wird in der Jugendarbeit gesehen. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampfsystemen bedeutet Jugendarbeit im Sport für den RSV NRW auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen und Erziehung zum Fair Play. Insofern ist der RSV NRW sich seiner ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.</p> <p>3. Der Radsportverband tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.</p> <p>4. Der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation stellt eine zentrale Aufgabe des RSV NRW dar. ...</p>

Vereinfachung von Regionalversammlungen

- Regionalversammlungen werden von formalen Aufgaben befreit
- Regionen sollen attraktiver werden für die Vereine
- Durchführung von Regionalversammlungen wird optional, sofern Region keine Organisationspauschale erhebt

Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p>§ 12 Gliederung des Radsportverbandes in Regionen</p> <p>3. Die Regionalversammlungen finden in den geraden Jahren statt. Sie sind durch das nach der Geschäfts-/Verwaltungsordnung zuständige Mitglied des Präsidiums mit dem Regionalvorsitzenden einzuberufen. Das Stimmrecht entspricht § 15, Abs. 13 der Satzung. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung des Verbandes entsprechend, soweit sie auf die Regionalversammlung anwendbar sind.</p> <p>4. In Regionen, die vollständig durch Radsportbezirke abgedeckt sind, kann die Regionalversammlung ausgesetzt werden.</p> <p>5. Die Regionalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Regionalvorsitzenden.</p> <p>Die Aufgabe des Regionalvorsitzenden ist insbesondere die Repräsentanz des Radsportverbandes NRW auf regionaler Ebene. Er übernimmt in Absprache mit dem Präsidium ggf. zusätzliche</p>	<p>§ 12 Gliederung des Radsportverbandes in Regionen</p> <p>3. Die Regionalversammlungen sollen in den geraden Jahren stattfinden. Sie sind durch das nach der Geschäfts-/Verwaltungsordnung zuständige Mitglied des Präsidiums mit dem Regionalvorsitzenden einzuberufen. Das Stimmrecht entspricht § 15, Abs. 13 der Satzung. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung des Verbandes entsprechend, soweit sie auf die Regionalversammlung anwendbar sind.</p> <p>4. Die Regionalversammlung kann ausgesetzt werden, wenn die Region keine Organisationspauschale gem. § 10 Abs. 3 erhebt.</p> <p>5. Die Vertreter der Vereine aus der jeweiligen Region wählen auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einen Regionalvorsitzenden. Regionalvorsitzende müssen in einem Verein der jeweiligen Region Mitglied sein.</p> <p>Die Aufgabe des Regionalvorsitzenden ist insbesondere die Repräsentanz des Radsportverbandes NRW auf regionaler Ebene. Er übernimmt in Absprache mit dem Präsidium ggf. zusätzliche</p>

Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p>regionale, koordinierende und unterstützende Funktionen. In Regionen, die teilweise von Radsportbezirken abgedeckt werden, koordiniert er diese Aufgaben mit den jeweiligen Bezirksvorsitzenden.</p>	<p>regionale, koordinierende und unterstützende Funktionen. In Regionen, die teilweise von Radsportbezirken abgedeckt werden, koordiniert er diese Aufgaben mit den jeweiligen Bezirksvorsitzenden.</p>
<p>§ 15 Mitgliederversammlung</p> <p>10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Sprecher der Kompetenzteams. (2) die Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vizepräsidenten „Finanzen“. (3) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer. (4) die Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates. (5) die Wahl und Abwahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten „Jugendsport und Jugendbildung“, der durch die Jugendversammlung gewählt wird. (6) die Bestätigung des Jugendleiters. (7) die Genehmigung des Haushaltsplans. (8) die Wahl der Kassenprüfer. (9) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. (10) die Änderung der Satzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des RSV NRW. (11) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge. 	<p>§ 15 Mitgliederversammlung</p> <p>10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Sprecher der Kompetenzteams. (2) die Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vizepräsidenten „Finanzen“. (3) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer. (4) die Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates. (5) die Wahl und Abwahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten „Jugendsport und Jugendbildung“, der durch die Jugendversammlung gewählt wird. (6) die Wahl der Regionalvorsitzenden. (7) die Bestätigung des Jugendleiters. (8) die Genehmigung des Haushaltsplans. (9) die Wahl der Kassenprüfer. (10) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. (11) die Änderung der Satzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des RSV NRW. (12) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge.



Zusammensetzung des Verbandsrat

- Verbandsrat soll vergrößert werden
- Kompetenzteams sollen stärker eingebunden werden

Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
<p>§ 17 Verbandsrat</p> <p>2. Die Mitglieder des Verbandsrats sind</p> <p>(1) die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 18 Ziffer 2 (1-6).</p> <p>(2) der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht).</p> <p>(3) der Koordinator Leistungssport (ohne Stimmrecht).</p> <p>(4) die Beisitzer</p> <p>a) Recht.</p> <p>b) Versicherungen.</p> <p>c) Anti-Doping-Beauftragter.</p> <p>(5) die Regionalvorsitzenden.</p> <p>Alle Mitglieder des Verbandsrates, auch wenn sie mehrere Funktionen bekleiden, haben in den Sitzungen eine Stimme.</p> <p>3. Die Beisitzer Recht, Versicherungen und Anti-Doping-Beauftragter werden für die Dauer von vier Jahren durch das Präsidium berufen. Die Aufgabenbereiche der Beisitzer werden in der Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt.</p>	<p>§ 17 Verbandsrat</p> <p>2. Die Mitglieder des Verbandsrats sind</p> <p>(1) die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 18 Ziffer 2 (1-6).</p> <p>(2) der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht).</p> <p>(3) der Koordinator Leistungssport (ohne Stimmrecht).</p> <p>(4) die Beisitzer</p> <p>a) Recht.</p> <p>b) Versicherungen.</p> <p>c) Anti-Doping-Beauftragter.</p> <p>(5) sieben zusätzliche durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen.</p> <p>Alle Mitglieder des Verbandsrates, auch wenn sie mehrere Funktionen bekleiden, haben in den Sitzungen eine Stimme.</p> <p>3. Die Beisitzer Recht, Versicherungen und Anti-Doping-Beauftragter werden für die Dauer von vier Jahren durch das Präsidium berufen. Die Aufgabenbereiche der Beisitzer werden in der Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren sieben zusätzliche Mitglieder des Verbandsrats. Diese Mitglieder müssen Regionalvorsitzende oder Kompetenzteamsprecher sein.</p>

Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
4. Der Verbandsrat tagt mindestens zweimal im Jahr....	5. Der Verbandsrat tagt mindestens zweimal im Jahr....
<p>§ 15 Mitgliederversammlung</p> <p>10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Sprecher der Kompetenzteams. (2) die Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vizepräsidenten „Finanzen“. (3) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer. (4) die Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates. (5) die Wahl und Abwahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten „Jugendsport und Jugendbildung“, der durch die Jugendversammlung gewählt wird. (6) die Bestätigung des Jugendleiters. (7) die Genehmigung des Haushaltsplans. (8) die Wahl der Kassenprüfer. (9) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. (10) die Änderung der Satzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des RSV NRW. (11) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge. 	<p>§ 15 Mitgliederversammlung</p> <p>10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Sprecher der Kompetenzteams. (2) die Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vizepräsidenten „Finanzen“. (3) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer. (4) die Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates. (5) die Wahl und Abwahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten „Jugendsport und Jugendbildung“, der durch die Jugendversammlung gewählt wird. (6) die Bestätigung des Jugendleiters. (7) die Wahl von sieben Mitglieder des Verbandsrats. (8) die Genehmigung des Haushaltsplans. (9) die Wahl der Kassenprüfer. (10) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. (11) die Änderung der Satzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des RSV NRW. (12) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge.



Kleine Anpassungen

- Frist der Ankündigung zur Mitgliederversammlung
- Nachverfolgbarkeit von Satzungsänderungen

Aktuell gültige Version	Vorgeschlagene Änderungen
§ 15 Mitgliederversammlung <p>3. Der Termin und Ort der Mitgliederversammlung ist spätestens zwölf Wochen vorher durch den Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten im öffentlich zugänglichen Bereich der Internetseite des RSV NRW bekannt zu geben. Der Tag der Versammlung und der Tag der Bekanntgabe bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.</p>	§ 15 Mitgliederversammlung <p>3. Der Termin und Ort der Mitgliederversammlung ist spätestens acht Wochen vorher durch den Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten im öffentlich zugänglichen Bereich der Internetseite des RSV NRW bekannt zu geben. Der Tag der Versammlung und der Tag der Bekanntgabe bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.</p>
§ 33 Inkrafttreten <p>1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2017 beschlossen und geändert am 19.3.2019 sowie am 13.6.2021.</p>	§ 33 Inkrafttreten <p>1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2017 beschlossen und geändert am 19.3.2019, am 13.6.2021 sowie am 5.10.2025.</p>